

§ 16

Disziplinarmaßnahmen

Nimmt ein nach § 2 Abs. 2 verpflichteter Leiter die sich für ihn aus dieser Verordnung ergebenden Pflichten trotz Aufforderung nicht wahr, kann gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden

§ 17

Aushangspflicht

Diese Verordnung ist in allen genannten öffentlichen Einrichtungen in geeigneter Weise auszugsweise auszuhängen. Der Aushang entbindet die Verantwortlichen nicht von der Verpflichtung, die Einhaltung und Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewährleisten.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15. September 1955 zum Schutze der Jugend (GBl. I S. 641) außer Kraft.

Berlin, den 26. März 1969

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S t o p h
Vorsitzender

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Jugendhilfeverordnung**

vom 17. März 1969

Auf Grund des § 67 der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215) wird zur Durchführung des § 25 Abs. 4 im* Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für Minderjährige, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie als der ihrer Eltern befinden, kann zur

* 1. DB vom 18. Juli 1967 (GBl. II Nr. 72 S. 505)

Sicherung ihres notwendigen Unterhaltes und zur Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse das Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises (Stadtkreises, Stadtbezirk) Pflegezuschüsse gewähren.

(2) Die Pflegezuschüsse können laufend monatlich und bei besonderen Aufwendungen oder Anlässen auch einmalig gewährt werden. Ein Anspruch auf Zahlung von Zuschüssen besteht nicht.

§ 2

Die Höhe des Pflegezuschusses ist entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen der Familie, in der sich der Minderjährige befindet, und den tatsächlichen Bedürfnissen des Minderjährigen durch den Leiter des Referates Jugendhilfe festzulegen.

§ 3

Regelmäßige Pflegezuschüsse können bis zur Höhe von 150 M monatlich gezahlt werden. Bei ihrer Bemessung sind die Unterhaltszahlungen der Eltern oder anderer unterhaltspflichtiger Verwandter, Renten, Rentenzuschläge, regelmäßige staatliche Zuwendungen (Unterhalts- und Ausbildungsbeihilfe, Kinderzuschlag, Kindergeld) sowie Lehrlingsentgelt und Stipendium in voller Höhe anzurechnen.

§ 4

Einmalige Pflegezuschüsse sind entsprechend den besonderen Aufwendungen oder Anlässen zu gewähren. Sie können jährlich bis zur Höhe von 250 M gezahlt werden. Wird ein monatlicher Pflegezuschuß gewährt, kann daneben jährlich ein einmaliger Zuschuß bis zur Höhe von 120 M gezahlt werden.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung, tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. Mai 1957 über die Erhöhung der Pflegezuschüsse für Kinder in fremden Familien (GBl. I S. 311) außer Kraft.

Berlin, den 17. März 1969

Der Minister für Volksbildung

H o n e c k e r

Zur Beachtung!

Der Auszug aus der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen (s. § 17 der Verordnung) ist zu beziehen von der DEWAG-Werbung, 102 Berlin, Bosenthaler Straße 28 bis 31, Redaktion Sozialistische Produktionspropaganda im Eigenverlag der DEWAG.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 103 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensrotations-Hochdruck)

Index 31817

17 102 1100 17
1. DEWAG-Werbung